

## Hauptsatzung

vom xx.xx.2013

### Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Erster Teil: Gemeindeverfassung</b>	
§ 1 Form der Verfassung	2
<b>Zweiter Teil: Gemeinderat und Ausschüsse</b>	
<b>1. Abschnitt, Gemeinderat</b>	
§ 2 Zusammensetzung, allgemeine Zuständigkeit	2
§ 3 Zuständigkeit im Einzelnen	2
§ 4 Ältestenrat	4
<b>2. Abschnitt, Ausschüsse</b>	
§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen	4
§ 6 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	5
§ 7 Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt	6
§ 8 Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Bildung, Jugend und Sport	7
§ 9 Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Integration und Gleichstellung	7
§ 10 Geschäftskreis des Ausschusses für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung	7
§ 11 Zuständigkeitsüberweisungen	7
<b>Dritter Teil: Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister</b>	
§ 12 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats	8
§ 13 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters	9
<b>Vierter Teil: Ortschaftsverfassung</b>	
§ 14 Einrichtung von Ortschaften	10
§ 15 Ortschaftsräte	10
§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats	10
§ 17 Mitwirkung des Ortschaftsrats	11
§ 18 Vermittlungsausschuss	12
§ 19 Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher	12
§ 20 Örtliche Verwaltung	12
<b>Fünfter Teil: Schlussbestimmungen</b>	
§ 21 Wertgrenzen	13
§ 22 Inkrafttreten	13

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Nr. 4, S. 55-58), hat der Gemeinderat am xx.xx.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## ERSTER TEIL

### **Gemeindeverfassung**

#### § 1

##### **Form der Verfassung**

Verwaltungsorgane der Universitätsstadt Tübingen sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (§ 23 GemO).

## ZWEITER TEIL

### **Gemeinderat und Ausschüsse**

#### 1. ABSCHNITT

##### **Gemeinderat**

#### § 2

##### **Zusammensetzung, allgemeine Zuständigkeit**

(1) Dem Gemeinderat gehören an

- a) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (§ 25 Abs. 1 GemO),
- b) die gesetzlich bestimmte Zahl ehrenamtlicher Mitglieder (§ 25 Abs. 2 erster Halbsatz GemO).

(2) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit die Beschlussfassung nach den gesetzlichen Vorschriften dem Gemeinderat obliegt und nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss, der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder einem Ortschaftsrat übertragen wurde.

#### § 3

##### **Zuständigkeit im Einzelnen**

(1) Der Gemeinderat ist insbesondere für die folgenden Entscheidungen zuständig:

1. die Bestellung der Beigeordneten und der ehrenamtlichen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (§ 49 GemO),
2. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die Erledigung einzelner Angelegenheiten, die Übertragung einzelner Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse sowie die Bildung von beratenden Ausschüssen und Beiräten (§§ 39 und 41 GemO),
3. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und von Beiräten sowie die Entsendung von Vertretern der Stadt in Organe wirtschaftlicher Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist (§§ 40, 41 und 104 GemO),
4. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands (§ 6 Abs. 1 Nachbarschaftsverbandsgesetz),
5. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Gemeinderats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und 31 GemO),

6. die Entscheidung über den Ausschluss für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 3 GemO),
7. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Stadträtinnen und Stadträte oder andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger wegen Verletzung von Pflichten (§ 17 Abs. 4 GemO),
8. die Beschlussfassung über mehrtägige Auslandsreisen des Gemeinderats und einzelner Ausschüsse,
9. die Auswahl unter den Pachtbewerberinnen bzw. Pachtbewerbern bei der Verpachtung der unselbständigen Jagdbezirke (Jagdbogen),
10. die Entscheidung gegenüber Stadträtinnen und Stadträten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 GemO),
11. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Antrags auf Durchführung einer Bürgerversammlung (§ 20a GemO), die Zulässigkeit eines Bürgerantrags (§ 20b GemO), die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 21 GemO) sowie über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 GemO),
12. die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts (§ 22 GemO),
13. die Beschlussfassung über Wappen und Flaggen (§ 6 GemO),
14. die Feststellung und Änderung des Stadtgebiets (§§ 7 und 8 GemO),
15. die Benennung von abgesonderten Teilen der Stadt (Wohnplätzen), Straßen, Plätzen und Einrichtungen,
16. der Erlass von Satzungen, Anstaltsordnungen und ähnlichen örtlichen Vorschriften sowie die Zustimmung zu Polizeiverordnungen (§ 15 Polizeigesetz),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen),
18. der Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen, (§ 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit)
19. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen (§ 10 Abs. 2 GemO) und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen (§ 102 GemO),
20. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
21. die Übertragung von Aufgaben auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, soweit sie nicht der Regelung durch die Hauptsatzung bedarf,
22. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 39 Abs. 2 GemO),
23. die Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 2 Abs. 1 GemO),
24. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten) bei Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,
25. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich 300 000 Euro übersteigen,
26. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Beträgen über 100 000 Euro (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
27. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen über 500 000 Euro, die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften, bei Beträgen über 250 000 Euro im Einzelfall,
28. die Übernahme von Ausfallgarantien bei Beträgen über 20 000 Euro, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
29. die Gewährung von Darlehen bei Beträgen über 100 000 Euro,
30. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen über 50 000 Euro im Einzelfall,
31. der Erlass von Forderungen bei Beträgen über 25 000 Euro im Einzelfall,
32. die Verfügung über das Vermögen der Stadt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 6, 12 und 16 die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses, der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder eines Ortschaftsrats ergibt,
33. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen über 25 000 Euro,
34. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert über 250 000 Euro,

35. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen über 20 000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen,
36. die Beschlussfassung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bei Streitwerten über 75 000 Euro und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt über 75 000 Euro liegt,
37. im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Aufstellungsbeschluss, der Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung, die Beschlüsse über die Behandlung der Bedenken und Anregungen sowie der Satzungsbeschluss,
38. die Festsetzung und Verlängerung von Veränderungssperren nach §§ 16, 17 BauGB,
39. die Ausübung von allgemeinen Vorkaufsrechten nach § 24 BauGB,
40. die Festsetzung besonderer Vorkaufsrechte durch Satzung nach § 25 BauGB,
41. die Anordnung von Umliegungen nach § 46 BauGB,
42. die Zustimmung zur Wahl der stellvertretenden Kommandantin bzw. des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr (§ 12 Abs. 6 Feuerwehrsatzung).

(2) Der Gemeinderat ist für alle anderen Angelegenheiten zuständig, wenn sie von erheblicher politischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind, sowie für Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Hauswirtschaft erheblich beeinflussen.

#### § 4

##### **Ältestenrat**

(1) Zur Beratung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet (§ 33a GemO).

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

## 2. ABSCHNITT

### **Ausschüsse**

#### § 5

##### **Bildung von beschließenden Ausschüssen**

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt (Verwaltungsausschuss),
2. der Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport (Bildungs- und Sozialausschuss),
3. der Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung (Planungsausschuss),
4. der Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung (Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung).

(2) Außer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden gehören als Mitglieder an:

1. dem Verwaltungsausschuss sowie dem Bildungs- und Sozialausschuss je 20 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,
2. dem Planungsausschuss 19 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte,
3. dem Ausschuss für Kultur, Integration und Gleichstellung 18 Gemeinderätinnen bzw. Gemeinderäte.

(3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Stellvertretung erfolgt jeweils in der Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

(4) § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 6

**Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftskreis über alle Angelegenheiten, die nicht:

1. der Gemeinderat entscheidet (§§ 2, 3),
  2. auf die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister (§ 12) oder
  3. die Ortschaftsräte (§ 16)
- übertragen werden.

(2) Angelegenheiten, die der Gemeinderat entscheidet, sollen von den Ausschüssen innerhalb ihres Geschäftskreises vorberaten werden.

(3) Den beschließenden Ausschüssen obliegen in ihrem Geschäftskreis (§§ 7 bis 10) insbesondere:

1. die Beschlussfassung über Auslandsdienstreisen von mehr als 3 Tagen, bei Reisen in das EU-Ausland von mehr als 5 Tagen, von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats und von städtischen Beschäftigten,
2. die Entscheidung über Maßnahmen wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 2 und 3 GemO),
3. im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung, Höhergruppierung und die Ablehnung eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung bei Beamtinnen und Beamten)
  - a) bei stellvertretenden Leitungen der Fachbereiche, Ämter, Stabstellen oder Leitungen der Eigenbetriebe,
  - b) bei Abteilungsleitungen,
  - c) bei der bzw. dem Beauftragten für Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement und der bzw. dem Energiebeauftragten,
4. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich zwischen 150 000 Euro und 300 000 Euro liegen,
5. die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauwerke (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtherstellungskosten von mehr als 150 000 Euro,
6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Beträgen zwischen 20 000 Euro und 100 000 Euro im Einzelfall (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
7. die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffe, soweit die Kosten jeweils mehr als 150 000 Euro im Einzelfall betragen,
8. die Aufnahme von Darlehen bei Beträgen zwischen 75 000 Euro und 500 000 Euro im Einzelfall, die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften (ausgenommen Bürgschaften für den Wohnungsbau) und anderen Gewährschaften bis zum Betrag von 250 000 Euro im Einzelfall,
9. die Übernahme von Ausfallgarantien bei Beträgen zwischen 5 000 Euro und 20 000 Euro, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
10. die Gewährung von Darlehen bis 100 000 Euro,
11. die Stundung von Forderungen auf mehr als 4 Monate bei Beträgen über 50 000 Euro im Einzelfall,
12. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen zwischen 25 000 Euro und 50 000 Euro im Einzelfall,
13. der Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 5 000 Euro und 25 000 Euro im Einzelfall,
14. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15 000 Euro und 30 000 Euro,
15. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO bei Beträgen bis 25 000 Euro,
16. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro,
17. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 5 000 Euro und 20 000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen,

18. die Entscheidung über den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Organisationen, soweit der Jahresbeitrag 500 Euro übersteigt,
19. die Beschlussfassung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens mit einem Streitwert zwischen 25 000 Euro und 75 000 Euro und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 25 000 Euro und 75 000 Euro liegt,
20. die Genehmigung von Schulversuchen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, wenn die einmaligen Investitionskosten 20 000 Euro und die laufenden Kosten 5 000 Euro nicht überschreiten,
21. im Rahmen der Bauleitplanverfahren die Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung,
22. die Beschlussfassung über
  - a) Stellungnahmen zu Vorhaben des Bundes und des Landes (§ 37 Abs. 2 BauGB),
  - b) Stellungnahmen zu Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB, soweit die Wohn- oder Nutzfläche 400 qm überschreitet oder mehr als 5 Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Gewerbeeinheiten) aufweist,
23. der Beschluss über die vereinfachte Umlegung,
24. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anordnungen von Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch die Straßenverkehrsbehörden sowie über Tempo 30-Zonen (§ 45 Abs. 1b Satz 2 und Absatz 1c StVO),
25. die Zustimmung zur Wahl der ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen bzw. Abteilungskommandanten der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und deren Stellvertretung (§ 8 Abs. 2 FwG).

(4) Zur Wahrung der Planungshoheit der Gemeinde informiert die Baurechtsbehörde den zuständigen Ausschuss rechtzeitig über alle laufenden Baugenehmigungs- und Bauvorbescheidsverfahren im Innenbereich in Fällen, in denen das BauGB das Einvernehmen der Gemeinde fordert, wenn das Bauvorhaben

- a) eine Wohn- oder Nutzfläche von 400 qm überschreitet oder mehr als 5 Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Gewerbeeinheiten) aufweist,
- b) an einem städtebaulich bedeutsamen Standort errichtet werden soll oder
- c) sich von der bestehenden Bebauung hinsichtlich der Gebäudetypologie deutlich abhebt.

## § 7

### **Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt umfasst die Angelegenheiten

1. der Allgemeinen Verwaltung, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse in ihrem Geschäftskreis nach §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 10 Abs. 2 zuständig sind,
2. der Finanzverwaltung, soweit nicht andere beschließende Ausschüsse in ihrem Geschäftskreis im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 und 7 zuständig sind,
3. der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,
4. der öffentlichen Einrichtungen,
5. der Beteiligung an Kapitalgesellschaften,
6. des Klimaschutzes, der Umweltvorsorge und der Verbesserung der Umweltsituation,
7. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung des Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit sie nicht das Thema Verkehr betreffen.

## § 8

**Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales, Bildung, Jugend und Sport umfasst die Angelegenheiten

1. der Sozial- und Gesundheitsverwaltung,
2. der Schulverwaltung,
3. der Sportverwaltung.
4. der Verwaltung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen
5. der Inklusion und der Seniorinnen und Senioren

(2) In seinem Geschäftskreis obliegen ihm darüber hinaus Entscheidungen über Auslandsdienstreisen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 sowie über Stellenbesetzungen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3.

## § 9

**Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Integration und Gleichstellung**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Kultur, Integration und Gleichstellung umfasst

1. die Angelegenheiten der Kulturverwaltung,
2. die Förderung der Städtepartnerschaften und die kommunale Friedenspolitik,
3. die Aufgabenfelder der Gleichstellungspolitik und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern,
4. die Aufgabenfelder Integration und Migration.

(2) In seinem Geschäftskreis obliegen ihm darüber hinaus Entscheidungen über Auslandsdienstreisen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 sowie über Stellenbesetzungen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3.

## § 10

**Geschäftskreis des Ausschusses für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung umfasst

1. die Angelegenheiten der Bauverwaltung,
2. die Empfehlungen in Angelegenheiten der Stadt als untere Verkehrsbehörde,
3. die Angelegenheiten der Stadtentwicklung,
4. die Vorberatung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit sie das Thema Verkehr betreffen.

(2) In seinem Geschäftskreis obliegen ihm darüber hinaus Entscheidungen über Auslandsdienstreisen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 sowie über Stellenbesetzungen im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 3.

## § 11

**Zuständigkeitsüberweisungen**

(1) Über Angelegenheiten, die in den Geschäftskreis mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Gemeinderat entscheiden. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse entscheidet der Gemeinderat. Widersprechen sich die Beschlüsse der beteiligten beschließenden Ausschüsse, hat die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

(2) Wird ein beschließender Ausschuss wegen der Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

(3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(4) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

## DRITTER TEIL

### **Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister**

#### § 12

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats**

(1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Genehmigung von Dienstreisen soweit sich nicht aus den Bestimmungen der §§ 3, 6 und 16 die Zuständigkeit des Gemeinderats, eines beschließenden Ausschusses oder eines Ortschaftsrats ergibt,
2. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Bundes-, Landes- und Gemeindevahlen sowie bei Zählungen und dergleichen,
3. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit durch eine Bürgerin oder einen Bürger sowie die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen, je soweit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die Bestellung übertragen ist,
4. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Sachverständigen bei der Beratung einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat oder in seinen Ausschüssen,
5. arbeits- und dienstrechtliche Entscheidungen (Einstellung/Anstellung, Entlassung, Beförderung und Höhergruppierung) bei Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten soweit nichts anderes in § 3 Abs. 1 Nr. 24 oder in § 6 Abs. 3 Nr. 3 geregelt ist,
6. die Zulassung von privateigenen Fahrzeugen zum Dienstreiseverkehr,
7. die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (anstelle Planungs- und Baubeschluss), soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 25, der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 5 zuständig ist,
8. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und von Verpflichtungsermächtigungen bis 20 000 Euro im Einzelfall sowie im Rahmen der Deckungsreserve ohne betragliche Begrenzung (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
9. die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen soweit nicht der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 7 oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 8 zuständig ist,
10. die Vergabe für die Belieferung mit Mittagessen der städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen abweichend zu §§ 6 Abs. 3 Nr. 7 und 16 Abs. 3 Nr. 8 auch bei Kosten von mehr als 150.000 Euro, wenn ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zu den Ausschreibungskonditionen vorliegt,
11. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
12. die Anlage des Geldvermögens,
13. die Aufnahme von Darlehen bis 75 000 Euro sowie die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau,
14. die Übernahme von Ausfallgarantien bis 5 000 Euro im Einzelfall, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
15. die Stundung von Forderungen ohne wertmäßige Begrenzung bis zu 4 Monaten sowie bis zum Betrag von 50 000 Euro ohne zeitliche Begrenzung,
16. die Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 25 000 Euro im Einzelfall,

17. der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 5 000 Euro im Einzelfall,
18. die Aussetzung des Vollzugs von Abgabebescheiden (§ 80 Abs. 4 VwGO und § 361 AO),
19. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten bis zu 15 000 Euro,
20. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht der Gemeinderat nach § 3 Abs. 1 Nr. 34, der beschließende Ausschuss nach § 6 Abs. 3 Nr. 16 oder der Ortschaftsrat nach § 16 Abs. 3 Nr. 14 zuständig ist,
21. die Entscheidung über die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
22. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bis zum Betrag von 5 000 Euro im Einzelfall,
23. die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der „Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen“ abweichend zu § 12 Abs. 1 Nr. 22 bis zu 50 000 Euro,
24. die Entscheidung über den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Organisationen bis zu einem Jahresbeitrag von 500 Euro,
25. die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bis zu einem Streitwert von 25 000 Euro und der Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt nicht mehr als 25 000 Euro beträgt,
26. die Entscheidung über die Ablehnung von Schenkungen und Nachlässen aus dem Bereich der Kunst- und Kulturgeschichte, falls der geschätzte materielle Wert aller der Stadt angebotenen Kunstgegenstände 50 000 Euro nicht übersteigt,
27. in Feuerwehrangelegenheiten
  - a) die Bestellung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten in Fällen des § 8 Abs. 2 FwG,
  - b) die Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst (§ 13 Abs. 2 FwG),
  - c) die Beauftragung in den Fällen des § 2 Abs. 2 FwG.

(2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann die ihm übertragenen Befugnisse auf die ihm nachgeordneten Beamten und Angestellten übertragen.

### § 13

#### **Stellvertretung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat bestellt als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters
  - a) die Erste Beigeordnete bzw. den Ersten Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung "Erste Bürgermeisterin" bzw. "Erster Bürgermeister",
  - b) eine weitere Beigeordnete bzw. einen weiteren Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung "Bürgermeisterin" bzw. "Bürgermeister" und
  - c) bis zu 4 ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (2) Die bzw. der Erste Beigeordnete ist ständige allgemeine Stellvertreterin bzw. ständiger allgemeiner Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters.

## VIERTER TEIL

### **Ortschaftsverfassung**

#### § 14

##### **Einrichtung von Ortschaften**

(1) Als besondere Verwaltungsform gilt die Ortschaftsverfassung durch die Einrichtung folgender Ortschaften in räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- |                |                  |
|----------------|------------------|
| 1. Bebenhausen | 5. Kilchberg     |
| 2. Bühl        | 6. Pfrondorf     |
| 3. Hagelloch   | 7. Unterjesingen |
| 4. Hirschau    | 8. Weilheim      |

(2) Die früheren Gemarkungen bilden die Grenzen dieser Ortschaften.

(3) Die Ortschaften sind Stadtteile der Universitätsstadt Tübingen und führen die Bezeichnung "Universitätsstadt Tübingen, Stadtteil ....." mit dem jeweiligen Zusatz, der dem früheren Gemeindenamen entspricht.

#### § 15

##### **Ortschaftsräte**

(1) In den in § 14 Abs. 1 aufgeführten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach § 69 GemO gebildet.

(2) Der Ortschaftsrat besteht in den unter § 14 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 aufgeführten Ortschaften jeweils aus 11 Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräten), im Stadtteil Bebenhausen aus 7 Mitgliedern (Ortschaftsrätinnen bzw. Ortschaftsräten), jeweils einschließlich der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers.

#### § 16

##### **Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

(1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinn des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
2. die Durchführung von Baulanderschließungen und von Neubauten, der Versorgung und Abwasserbeseitigung,
3. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
4. die Aufstellung von Bauleitplänen,
5. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
6. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

(3) Dem Ortschaftsrat werden die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen und es sich nicht um vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt, zur selbstständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters übertragen:

1. die Beschlussfassung über Auslandsdienstreisen mit einer Dauer von mehr als 3 Tagen von einzelnen Mitgliedern des Ortschaftsrats und Beschäftigten der Verwaltungsstelle in die Partnergemeinde,
2. die Benennung von abgesonderten Teilen der Stadt (Wohnplätzen), von Straßen, Plätzen und Einrichtungen,

3. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Ortschaftsrat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Ortschaftsrats vor Ablauf der Amtszeit (§§ 29 und 31 i.V. mit § 72 GemO),
4. die Entscheidung über den Ausschluss von Ortschaftsrätinnen oder Ortschaftsräten für mehrere Sitzungen bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 3 i.V.m. § 72 GemO),
5. die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben (Planungs- und Baubeschluss), wenn die Gesamtherstellungskosten voraussichtlich zwischen 150 000 Euro und 300 000 Euro liegen,
6. die Feststellung der Schlussabrechnung für Bauwerke (Abrechnungsbeschluss) bei Gesamtherstellungskosten von mehr als 150 000 Euro,
7. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen zwischen 20 000 Euro und 100 000 Euro im Einzelfall im Rahmen der ausgewiesenen Deckungsreserve (§ 84 und § 86 Abs. 5 GemO),
8. die Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen mit Ausnahme der laufend benötigten Betriebs-, Verbrauchs- und anderen Stoffen, soweit die Ausgaben jeweils mehr als 150 000 Euro im Einzelfall betragen,
9. die Übernahme von Ausfallgarantien für Veranstaltungen im Stadtteil bei Beträgen zwischen 5 000 Euro und 20 000 Euro im Rahmen der ausgewiesenen Deckungsreserve, soweit im Haushaltsplan keine Mittel ausgewiesen sind,
10. die Stundung von Forderungen auf mehr als 4 Monate bei Beträgen über 50 000 Euro im Einzelfall,
11. die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen zwischen 25 000 Euro und 50 000 Euro im Einzelfall,
12. der Erlass von Forderungen bei Beträgen zwischen 5 000 Euro und 25 000 Euro im Einzelfall,
13. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 15 000 Euro und 30 000 Euro,
14. der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten bei Werten zwischen 50 000 Euro und 250 000 Euro,
15. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bei Beträgen zwischen 5 000 Euro und 20 000 Euro im Einzelfall, soweit nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesen,
16. die Auswahl unter den Pachtbewerbern bei der Verpachtung der unselbständigen Jagdbezirke (Jagdbogen),
17. die Beschlussfassung über die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens mit einem Streitwert zwischen 25 000 Euro und 75 000 Euro und über den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Stadt zwischen 25 000 Euro und 75 000 Euro liegt,
18. die Verpachtung der Schafweide,
19. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der örtlichen Verwaltungsgebäude,
20. die Unterhaltung und Ausgestaltung von Friedhöfen,

## § 17

### **Mitwirkung des Ortschaftsrats**

(1) Zu den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der besonderen Ausschüsse und Beiräte wird jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Ortschaftsrats des Stadtteils als Sachverständige bzw. Sachverständiger beratend hinzugezogen, sofern Angelegenheiten dieses Stadtteils behandelt werden.

(2) Die für jeden Ausschuss zu bestellenden Vertreterinnen bzw. Vertreter und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrats für jeweils eine Amtsperiode bestellt.

§ 18

**Vermittlungsausschuss**

(1) Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.

(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem, der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Mitglieder aus dem Gemeinderat werden vom Gemeinderat, die Mitglieder aus dem Ortschaftsrat vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 19

**Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher**

(1) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(2) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ortschaftsrats.

(3) Soweit die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann sie bzw. er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Bei den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse (§ 6), in denen Angelegenheiten behandelt werden, die eine oder mehrere Ortschaften (§ 14) betreffen, nimmt die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher der jeweiligen Ortschaft, solange sie bzw. er nicht Mitglied des Gemeinderats ist, mit beratender Stimme teil.

§ 20

**Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften (§ 14) wird je eine örtliche Verwaltung nach § 68 Abs. 4 GemO eingerichtet, die zugleich die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Universitätsstadt Tübingen – Verwaltungsstelle ..... –" unter Beifügung des Namens des Stadtteils für den sie eingerichtet ist.

## FÜNFTER TEIL

**Schlussbestimmungen**

## § 21

**Wertgrenzen**

Soweit sich die in dieser Satzung enthaltenen Zuständigkeiten nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines einheitlichen wirtschaftlichen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist unzulässig. Die Werte gelten mit Umsatzsteuer.

## § 22

**Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Juli 2001 in der Fassung vom 23. Juli 2012 außer Kraft.

Tübingen, den xx.xx 2013

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

<sup>1)</sup> Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. yyy vom xx.xx.2013.

---

NACHRICHTLICH (wird nicht Teil der Satzung):

Aufgehoben werden

## § 2

**Wichtige Gemeindeangelegenheiten**

Wichtige Gemeindeangelegenheiten nach § 21 Abs. 1 Satz 3 GemO sind:

1. die Ausgestaltung der Straßenverbindung zwischen der Nordmündung des Schlossbergtunnels und der Einmündung der Mohlstraße in die Wilhelmstraße,
2. die Verkehrsbeziehungen im Bereich zwischen Europastraße (Freibadeinmündung) bzw. Blaue Brücke einerseits und Wilhelmstraße/Museum andererseits über Neckarbrücke und Mülhstraße,
3. die Haltung der Universitätsstadt Tübingen zur geplanten Trassenführung und Ausgestaltung der B 27 neu zwischen Tübinger Knoten und Bläsibad.

## § 24a

**Übergangsbestimmung**

Bis zum Ablauf der Amtszeit der bei der regelmäßigen Wahl im Jahr 2004 zu wählenden Gemeinderäte beträgt die Zahl der Gemeinderäte 48 (§ 25 Abs. 2 Satz 4 GemO).